

THOMAS HOHENDORF

# Know-how-Schutz und Geistiges Eigentum

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht  
160*

---

**Mohr Siebeck**

# Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel,  
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

160





Thomas Hohendorf

# Know-how-Schutz und Geistiges Eigentum

Ein Beitrag zur systematischen Einordnung  
des Geheimnisschutzes in das Recht  
des geistigen Eigentums

Mohr Siebeck

*Thomas Hohendorf*, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin und Sevilla; 2015 Erstes Staatsexamen; 2017 LL.M. (Kings College) London; 2019 Promotion (HU Berlin); seit 2019 Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin.

ISBN 978-3-16-159698-8 / eISBN 978-3-16-159699-5  
DOI 10.1628/978-3-16-159699-5

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis einschließlich Juli 2019 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt zuallererst meiner Doktormutter, Frau *Professorin Dr. Eva Inés Obergfell*, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit, die stets offene Tür und vielfältige Förderung als akademische Lehrerin. Den Grundstein für mein Interesse am „Grünen Bereich“ legte sie. Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Herrn *Professor Dr. Ronny Hauck* für die freundliche Übernahme und äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die zahlreichen, anregenden Diskussionen im Rahmen verschiedener universitärer Veranstaltungen.

Den Herausgebern *Prof. Dr. Peter W. Heermann*, *Prof. Dr. Diethelm Klippel*, *Prof. Dr. Ansgar Ohly* und *Prof. Dr. Olaf Sosnitza* danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“.

Daneben möchte ich die Gelegenheit nicht missen, mich bei all jenen Wegbegleitern zu bedanken, die diese Arbeit in vielfältigster Form durch Anregungen, Diskussionen, Korrekturlesen oder einfaches Zuhören beeinflussten und ihren Teil dazu beitrugen, dass ich dieses Werk der Öffentlichkeit präsentieren kann. Zu nennen sind neben vielen anderen insbesondere Hannah Andres, Theresa Beyer, Daphne Brunkhorst, Niko Fritscher, Maria Kieslich, Julian Klage, Sergej Kukshausen, Silvia Nicola, Paul Sokoll, Diana Spikowius und Enno ter Hazeborg. Eine besondere Hervorhebung verdient zudem Lisa Lemgo aufgrund ihrer liebevollen Unterstützung und ihres unermüdlichen Antreibens. Zudem darf mein Bruder, Martin Hohendorf, für all seine hilfreichen Hinweise nicht unerwähnt bleiben.

Und zuletzt geht natürlich mein größter Dank an meine Eltern, Margita und Ralf-Jürgen Hohendorf, für die uneingeschränkte Unterstützung jeglicher Art und in unvorstellbarem Umfang während meiner Schul-, Studiums- und Promotionszeit. Erst diese Unterstützung ermöglichte den Weg, den ich eingeschlagen habe. Ihnen ist daher diese Arbeit gewidmet.

Berlin, September 2020

Thomas Hohendorf





# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
Einleitung .....	1
Kapitel 1: Begriffliche Grundlagen .....	7
A. Begriff des Know-how .....	9
I. <i>Know-how und das damit bezeichnete Wissen</i> .....	12
1. Geheimes technisches und kaufmännisches Wissen .....	12
a) Der Know-how-Begriff im Gesetz .....	12
aa) Internationales Recht .....	13
bb) Unionsrecht .....	14
(1) Gruppenfreistellungsverordnungen .....	14
(2) Know-how-Richtlinie .....	16
cc) Deutsches Recht .....	17
b) Der Know-how-Begriff im Schrifttum .....	20
aa) Der enge Know-how-Begriff .....	20
bb) Der erweiterte Know-how-Begriff .....	21
cc) Der weite Know-how-Begriff .....	23
dd) Der offene Know-how-Begriff .....	24
c) Der Know-how-Begriff in der Rechtsprechung .....	26
d) Der Know-how-Begriff in anderen Rechtsordnungen ...	28
aa) US-Amerikanisches Recht .....	28
bb) Vereinigtes Königreich .....	30
e) Stellungnahme .....	31
aa) Geheimes technisches und kaufmännisches Wissen	32
bb) Ausschluss des Erfahrungswissens .....	34
cc) Zwischenfazit .....	37
2. Gegenstände gewerblicher Schutzrechte als Know-how .....	38
3. Zusammenfassung .....	41

II. <i>Know-how und die Voraussetzungen für dessen Schutz</i> .....	41
1. Internationales Recht und Unionsrecht .....	42
2. Nationales Recht .....	44
3. Know-how und Geschäftsgeheimnisse .....	48
 B. Zum Begriff des geistigen Eigentums .....	 51
I. <i>Geistiges Eigentum und Immaterialgüterrechte</i> .....	52
II. <i>Begriff des geistigen Eigentums für die vorliegende Untersuchung</i>	54
 Kapitel 2: Know-how-Schutz und dessen rechtliche Einordnung im gegenwärtigen Recht .....	 57
 A. Know-how-Schutz im deutschen Recht .....	 59
I. <i>Vor Umsetzung der Know-how-Richtlinie</i> .....	60
II. <i>Know-how-Schutz mit Inkrafttreten des GeschGehG</i> .....	63
III. <i>Einordnung als Eigentumsrecht</i> .....	67
1. Know-how als Teil des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG	67
2. Know-how-Schutz als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB .....	69
3. Grundlegende Diskussion um ein Immaterialgüterrecht an Know-how .....	72
IV. <i>Stellungnahme</i> .....	75
1. Zu den §§ 17 ff. UWG a.F. ....	77
2. Zum Geschäftsgeheimnisgesetz .....	77
a) Ähnlichkeiten in der äußeren Form der Gesetzesausgestaltung .....	78
b) Keine Einräumung von übertragbaren subjektiven Rechten am Geheimnis .....	79
c) Fehlende Ausschließlichkeit .....	82
3. Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 GG .....	86
4. Deliktsrechtlicher Schutz .....	87
V. <i>Zusammenfassung</i> .....	87
 B. Know-how-Schutz im internationalen und europäischen Recht .....	 89
I. <i>Art. 39 TRIPS</i> .....	89
II. <i>Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls der Europäischen         Menschenrechtskonvention</i> .....	92

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XI
<i>III. Art. 17 der Grundrechte-Charta der EU</i> .....	95
<i>IV. Know-how-Richtlinie 2016/943/EU</i> .....	100
<i>V. Stellungnahme</i> .....	102
<i>VI. Zusammenfassung</i> .....	105
<b>C. Der Schutz des Know-how in den Jurisdiktionen des Common Law</b> .....	<b>107</b>
<i>I. Englisches Common Law</i> .....	108
1. Der gegenwärtige Geheimnisschutz .....	108
2. Einordnung des Geheimnisschutzes in das englische Rechtssystem .....	110
a) Einordnung als eine Form von <i>property</i> .....	112
aa) Gegensätzliche Stimmen aus der Rechtsprechung ...	115
bb) Kritische Würdigung in der Literatur .....	117
b) Einordnung als <i>intellectual property</i> .....	121
<i>II. US-amerikanisches Recht</i> .....	123
1. Geheimnisschutz nach geltendem Recht .....	123
2. Einordnung des Geheimnisschutzes in das US-amerikanische Rechtssystem .....	127
<i>III. Übertragbarkeit der Ergebnisse auf deutsches Recht</i> .....	134
<b>Kapitel 3: Grundlagen des Know-how-Schutzes und des Geistigen Eigentums</b> .....	<b>137</b>
<b>A. Rechtfertigung der Schutzrechte und deren Vergleichbarkeit</b> .....	<b>139</b>
<i>I. Begründung des Schutzes von Know-how</i> .....	139
1. Utilitaristische Begründungsansätze .....	140
a) Investitionsschutz und Innovationsanreiz .....	140
b) Vermeidung unnötiger Ausgaben für eigene Geheimhaltungsmaßnahmen und Zugang zu fremden Geschäftsgeheimnissen .....	143
c) Verbreitung von Informationen und Förderung eines Wissensaustausches .....	147
2. Rechtsphilosophische Begründungsansätze .....	149
a) Unlautere Wettbewerbshandlungen .....	149
b) Ergebnis geistiger Anstrengung .....	150
c) Abschreckende Wirkung auf Wettbewerber .....	151

d)	Vertrags- und Vertrauensbruch .....	152
e)	Persönlichkeitsrecht .....	153
3.	Öffentliches Interesse an einem Geheimnisschutz .....	154
4.	Stellungnahme .....	157
a)	Know-how-Schutz und Innovationsanreiz .....	158
aa)	Investitionsschutz und Innovationsanreiz abseits tradiertter Immaterialgüterrechte .....	158
bb)	Empirische Ergebnisse .....	160
cc)	Alternativen zu einem rechtlichen Schutz und Schwächen der Begründung .....	162
b)	Reduzierung interner Geheimhaltungsmaßnahmen .....	166
aa)	Gründe für den Rechtfertigungsansatz .....	166
bb)	Keine Reduzierung von Geheimhaltungsmaßnahmen in der Praxis .....	166
cc)	Keine Reduzierung bei identischer Schutzvoraussetzung .....	168
c)	Informationsaustausch .....	169
d)	Zu den rechtsphilosophischen Begründungsansätzen .....	171
e)	Zum öffentlichen Interesse an einem Geheimnisschutz .....	173
f)	Zusammenfassung .....	174
II.	<i>Immaterialgüterrechte und ihre Rechtfertigung</i> .....	175
1.	Schutzrechtsübergreifende Legitimation geistigen Eigentums .....	175
2.	Legitimation klassischer Immaterialgüterrechte .....	177
a)	Patent .....	177
aa)	Eigentums- bzw. Naturrechtstheorie .....	177
bb)	Belohnungstheorie .....	177
cc)	Anspornungstheorie .....	178
dd)	Offenbarungs- oder Vertragstheorie .....	178
ee)	Bedeutung für das gegenwärtige Patentrecht .....	179
b)	Urheberrecht .....	180
aa)	Naturrechtliche Lehre vom geistigen Eigentum .....	181
bb)	Theorie vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht .....	181
cc)	Ökonomische Rechtfertigungstheorien .....	181
dd)	Förderung kultureller Belange und sozialen Zusammenhalts .....	183
ee)	Investitions- und Leistungsschutzgedanke neueren Urheberrechtsschutzes .....	183
c)	Gebrauchsmusterrecht .....	184
d)	Designrecht .....	184
e)	Markenrecht .....	185
aa)	Funktionen einer Marke .....	186

bb) Schutz unternehmerischer Leistung .....	188
cc) Anreiz zur Qualitätssicherung .....	188
dd) Amortisierung von Investitionskosten .....	189
ee) Interesse der Allgemeinheit an einem Markenschutz .....	189
ff) Deontologische Begründungsansätze .....	190
3. Zusammenfassung .....	190
<i>III. Know-how-Schutz und Immaterialgüterrechte im Vergleich .....</i>	<i>192</i>
1. Investitionsschutz und Innovationsanreiz als verbindendes Element .....	193
a) Urheberrechtsschutz für technische Güter .....	194
b) Schutz von Halbleitererzeugnissen und Pflanzensorten .....	195
c) Schutzrechte an geistigen Leistungen nichttechnischer Art .....	196
2. Investitionsschutzcharakter des Know-how-Schutzes .....	199
<b>B. Immaterialgüterrechtliche Wesensmerkmale und Schutzprinzipien .....</b>	<b>203</b>
<i>I. Geistige Natur der Immaterialgüter und das qualitative Kriterium der Schutzrechtsfähigkeit .....</i>	<i>203</i>
1. Ubiquität und Immaterialität .....	203
2. Qualitative Schutzvoraussetzungen .....	204
3. Know-how-Schutz und die Frage nach den Schutzvoraussetzungen .....	205
4. Zwischenergebnis .....	208
<i>II. Ausschließlichkeit .....</i>	<i>208</i>
1. Ausschlusswirkung gegenüber jedermann .....	209
2. Ausschließliche Zuordnung zu einem Rechtssubjekt .....	211
a) Zuordnung tradiierter Immaterialgüterrechte .....	211
b) Know-how-Schutz und die Frage nach der Inhaberschaft .....	212
c) Zuordnung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen .....	213
3. Zwischenergebnis .....	216
<i>III. Formelle Entstehung der Rechtsposition .....</i>	<i>216</i>
1. Immaterialgüterrechte und ihre Eintragung in ein Register .....	216
2. Möglichkeit eines Know-how-Registers .....	219
a) Keine Vermutung der Inhaberschaft durch ein Know-how-Register .....	220
b) Fehlende Publizitätsfunktion des Registers .....	222
c) Geringe Notwendigkeit eines Registers .....	223
d) Systematische Einordnung ohne die Schaffung eines Know-how-Registers .....	226

<i>IV. Territorialitätsprinzip</i> .....	226
<i>V. Grundsatz einer zeitlichen Schutzbegrenzung</i> .....	227
1. Begrenzung des zeitlichen Schutzes von Geschäftsgeheimnissen .....	229
2. Problem des zufälligen Schutzendes .....	231
3. Zwischenergebnis .....	233
<i>VI. Prioritätsgrundsatz</i> .....	234
<i>VII. Erschöpfung</i> .....	236
1. <i>Reverse engineering</i> und die Offenbarung auf diese Weise erworbener Geschäftsgeheimnisse .....	239
2. Fehlende Ausschließlichkeit durch <i>reverse engineering</i> .....	241
3. Zwischenergebnis .....	242
<i>VIII. Übertragbarkeit</i> .....	243
1. Übertragung von Rechten an Know-how .....	244
2. Problem des anderschutzrechtsfähigen, geheimen Wissens .....	245
<i>IX. Zwischenergebnis</i> .....	246
 Kapitel 4: Know-how als Gegenstand eines Immaterialgüterrechts .....	 249
 A. Möglichkeit eines neuen Immaterialgüterrechts .....	 251
I. <i>Numerus clausus der Immaterialgüterrechte</i> .....	252
II. <i>Verhältnis zu den anerkannten Immaterialgüterrechten</i> .....	256
1. Degradierung des Patent- und Gebrauchsmusterrechts .....	256
a) Auswirkungen auf das Patentrecht .....	257
aa) Schwächen des Patentschutzes und Vorteile des Know-how-Schutzes .....	258
bb) Nebeneinander von Patentschutz und Know-how- Schutz .....	261
cc) Empirische Untersuchungen .....	264
b) Bedeutungsverlust des Gebrauchsmusterrechts .....	265
c) Zwischenergebnis .....	266
2. Persönlichkeitsinteressen des angestellten Erfinders oder Schöpfers .....	267
a) Arbeitnehmerinteressen im immaterialgüterrechtlichen Kontext .....	267
b) Know-how-Schutz und Arbeitnehmerinteressen .....	270
c) Zwischenergebnis .....	271

III. Gesellschaftlicher Nutzen durch Geheimhaltung .....	272
IV. Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs .....	276
1. Ideenschutz und Monopolisierung von Wissen .....	277
a) Freiheit der Idee und Freihaltebedürftigkeit bestimmter Informationen .....	277
b) Auswirkungen des Know-how-Schutzes auf den Fortschritt in Wissenschaft und Technik .....	280
c) Zusammenfassung .....	283
2. Nachahmungsfreiheit als Teil der Wettbewerbsfreiheit .....	284
3. Stellung des gutgläubigen Dritten .....	287
a) Problem der Recherchierbarkeit und der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs im Immaterialgüterrecht .....	288
b) Stellung des Dritten bei Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs im Know-how-Schutz .....	290
c) Berücksichtigung der Interessen des gutgläubigen Dritten .....	292
d) Zwischenergebnis .....	293
4. Ausschluss trivialer Informationen zur Förderung des Wettbewerbs .....	294
V. Zusammenfassung .....	297
 B. Vorteile einer Einordnung als Immaterialgüterrecht und Offene Fragen .....	 299
I. Vorteile eines immaterialgüterrechtlich ausgestalteten Know-how- Schutzes .....	 299
II. Offene Fragen .....	301
1. Anreizwirkung und Monopolstellung .....	302
2. Arbeitnehmermobilität und umfangreicher Know-how- Schutz .....	303
3. Auswirkungen auf die freie Meinungsäußerung und Presserecht .....	305
4. Zersplitterung des Rechtsschutzes .....	305
 Zusammenfassende Schlussbetrachtung .....	 309
<i>Know-how-Schutz de lege lata</i> .....	309
<i>Know-how-Schutz de lege ferenda</i> .....	310
<i>Kritische Würdigung der Ergebnisse</i> .....	312
<i>Ausblick</i> .....	313



Literaturverzeichnis .....	315
Stichwortverzeichnis .....	339

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
A.R.	Annual Report
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AC	Appeals Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht: Archiv für Presserecht
AG	Amtsgericht
AIPLA	American Intellectual Property Law Association
AIPPI	Association Internationale pour la Protection de la Propriété In- dustrielle (dt. Internationale Vereinigung für Gewerblichen Rechts- schutz)
AktG	Aktiengesetz
All ER	The All England Law Reports
Am. L. Sch. Rev.	American Law School Review
Anglo-Am. L. Rev.	Anglo-American Law Review
AO	Abgabenordnung
Ariz. L. Rev.	Arizona Law Review
Ark. L. Rev.	Arkansas Law Review
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Australian L.J.	Australian Law Journal
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Berkeley L.J.	Berkeley Law Journal
Berkeley Tech. L.J.	Berkeley Technology Law Journal
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BPatG	Bundespatentgericht
Brookings Papers on Econ. Activity	Brookings Papers on Economic Activity
Brooklyn L. Rev.	Brooklyn Law Review

BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
Bus. Law.	Business Lawyer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwVfG	Bundesverwaltungsverfahrensgesetz
bzw.	beziehungsweise
Cal. L. Rev.	California Law Review
Cambridge L.J.	Cambridge Law Journal
Cath. U. L. Rev.	Catholic University Law Review
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
Ch. D.	Chancery Divison
Chicago-Kent L. Rev.	Chicago-Kent Law Review
CLR	Commonwealth Law Reports
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
CR	Computer und Recht
Cr App Rep	Criminal Appeal Reports
CRi	Computer Law Review International
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DesignG	Designgesetz
dies.	dieselbe/n
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DStRE	Deutsches Steuerrecht Entscheidungsdienst
Duke L.J.	Duke Law Journal
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E.I.P.R.	European Intellectual Property Review
Econ. Inquiry	Economic Inquiry
EG	Europäische Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ER	England Reports
EStG	Einkommenssteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-GRCharta	Europäische Grundrechte-Charta
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWCA	England and Wales Court of Appeal
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWHC	England and Wales High Court
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FSR	Fleet Street Reports

GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (dt. Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen)
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
Geo. L. J.	Georgetown Law Journal
Geo. Mason. L. Rev.	George Mason Law Journal
Geo. Wash. L. Rev.	George Washington Law Review
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GewO	Gewerbeordnung
GewRS	Gewerblicher Rechtsschutz
GGV	Gemeinschaftsgeschmacksmuster-Verordnung
GRCh.	Grundrechte-Charta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax.	GRUR Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	GRUR Rechtsprechungs-Report
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HalblSchG	Halbleiterschutzgesetz
Hamline L. Rev.	Hamline Law Review
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. J. L. & Tech	Harvard Journal of Law and Technology
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings L.J.	Hastings Law Journal
HCA	High Court of Australia
Hdb	Handbuch
High Tech. L.J.	High Technology Law Journal
i.E.	im Ergebnis
I.P.Q.	Intellectual Property Quarterly
i.S.d.	im Sinne des/der
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IIC	International Review of Intellectual Property and Competition Law
insb.	insbesondere
Int'l J.L. & Info. Tech	International Journal of Law and Information Technology
IPR	Intellectual Property Right / Internationales Privatrecht
J World Intellect Prop	The Journal of World Intellectual Property
J. Econ. Persp.	Journal of Economic Perspectives
J. Intell. Prop. L.	Journal of Intellectual Property Law
J. L. & Econ.	The Journal of Law and Economics
J. L. Econ. & Pol'y	Journal of Law, Economics & Policy
J. Law & Econ.	The Journal of Law & Economics
J. Legal Stud.	The Journal of Legal Studies
J. Pat. & Trade- mark Off. Soc'y	Journal of the Patent and Trademark Office Society
J.S.P.T.L.	Journal of the Society of Public Teachers in Law
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel

KG	Kammergericht
KMU	kleine und mittelständische Unternehmen
Kor. U. L. Rev.	Korea University Law Review
krit.	kritisch
L. Rev.	Law Review
L.J.	Law Journal
L.Q.R.	Law Quarterly Review
Lfg.	Lieferung
LG	Landesgericht
lit.	litera
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
MarkenG	Markengesetz
Marq. Intell. Prop. L. Rev.	Marquette Intellectual Property Law Review
Mass.	Massachusetts
McGill L. J.	McGill Law Journal
Md. L. Rev.	Maryland Law Review
Melb. U. L. Rev.	Melbourne University Law Review
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	Multimedia und Recht
ModellG	Modellgesetz
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoUWG	Münchener Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
N.C. J. Int'l & Com. Reg.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
N.Y.U. L. Rev.	New York University Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NL	Niederlande
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
Ohio St. L.J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Oxford J. Legal Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
Pace L. Rev.	Pace Law Review
Pat. Trademark & Copy. J. Red. & Ed	Patent, Trademark and Copyright Journal of Research and Education
PatG	Patentgesetz
PatR	Patentrecht
QB	Queen's Bench
Qd R	Queensland Reports
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

ROHG	Reichs-Oberhandelsgericht
RPC	Reports of Patent Cases
S.	Seite/siehe/Satz
Santa Clara Computer & High Tech. L.J	Santa Clara Computer & High Technology Law Journal
SCR	Supreme Court Reports
sog.	sogenannte
SortenschutzG	Sortenschutzgesetz
Stanford L. Rev.	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
Sydney L. Rev.	Sydney Law Review
Tech.	Technology
Tex. Intell. Prop. L.J.	Texas Intellectual Property Law Journal
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Tex. Wesleyan L. Rev.	Texas Wesleyan Law Review
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (dt.: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
TT-GVO	Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen
U. Chi. L. Rev.	The University of Chicago Law Review
U. Ill. J.L. Tech. & Pol'y	University of Illinois Journal of Law, Technology & Policy
U. Rich. L. Rev.	University of Richmond Law Review
U. Tasmania L.R.	University of Tasmania Law Review
u.a.	unter anderem
U.N.S.W.L.J.	University of New South Wales Law Journal
U.T.L.J.	University of Toronto Law Journal
UAbs	Unterabsatz
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UK	United Kingdom
UKHL	House of Lords Decisions
Umstr.	Umstritten
UPR	Umwelt und Planungsrecht
UrhG	Urheberrechtsgesetz
US/U.S.	United States
UTSA	Uniform Trade Secret Act
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
V.R.	Victorian Reports
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
Vertikal-GVO	Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen
Vgl.	Vergleich
VIG	Verbraucherinformationsgesetz
Virg. J. L. Tech.	Virginia Journal of Law & Technology
VO	Verordnung
Vol.	Volume

VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
W.L.R.	Weekly Law Reports
Washburn L.J.	Washburn Law Journal
WiJ	Journal der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V.
WIPO	World Intellectual Property Organization (dt. Weltorganisation für geistiges Eigentum)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuW	WIRTSCHAFT und WETTBEWERB
Yale J Int'l L.	Yale Journal of International Law
Yale L. & Pol'y Rev.	Yale Law & Policy Review
Yale L.J.	Yale Law Journal
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

## Einleitung

Dem Erfinder einer schutzfähigen schöpferischen Leistung gewährt der Gesetzgeber ein absolutes subjektives, d.h. ein gegen jedermann gerichtetes und von jedermann zu beachtendes Recht. Der Autor eines urheberrechtlich schutzfähigen Werkes erhält ebenfalls ein solches Recht. Selbst der Inhaber einer unterscheidungskräftigen Marke kann Dritte von der Nutzung des Zeichens für bestimmte Waren und Dienstleistungen für eine begrenzte Zeit ausschließen. Die wirtschaftlich bedeutenden, weil geheim gehaltenen kaufmännischen und technischen Informationen eines Unternehmers sind aber nur Gegenstand eines „unvollkommenen“ Immaterialgüterrechts?

Zu diesem nachvollziehbaren, aber wenig erhellenden und weitere Fragen aufwerfenden Ergebnis kam *Ohly*<sup>1</sup> in seiner viel zitierten Bestandsaufnahme des deutschen Geheimnisschutzes im Jahr 2013.<sup>2</sup> Dahinter steckt einerseits die Feststellung, dass nicht jedes Recht des geistigen Eigentums eine absolute Ausschlusswirkung entfaltet. Andererseits schützten die zu jenem Zeitpunkt maßgeblichen §§ 17–19 UWG a.F. nur eingeschränkt die geheim gehaltenen Informationen bzw. das Know-how gegen das Verhalten anderer. Als Strafrechtsnormen konzipiert, waren sie zu eng gefasst, um einen absoluten Schutz zu gewähren.

Mit der Einschätzung, dass dem Know-how-Inhaber kein mit den positivrechtlich anerkannten Immaterialgüterrechten vollends vergleichbares Recht zuteilwird, steht *Ohly* freilich nicht alleine dar. Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit kommen einige Abhandlungen zu einem ähnlichen Ergebnis.<sup>3</sup> Die Aufmerksamkeit, die der Know-how-Schutz gegenwärtig in Wissenschaft und Praxis genießt, ist den jüngsten Reformbestrebungen des europäischen und deutschen Gesetzgebers geschuldet. Dass der Geheimnisschutz nicht immer im Fokus der Rechtswissenschaft stand, zeigt indes ein Blick auf die Jahre davor. Lange Zeit führte dieser ein Nischendasein und stand im engen Zusammenhang mit dem Patentschutz.<sup>4</sup> Die Bezeichnung als

---

<sup>1</sup> *Ohly* GRUR 2014, 1, 4.

<sup>2</sup> Zuvor auch schon *Troller* S. 75 für das schweizerische Recht.

<sup>3</sup> Zu nennen sind hier insbesondere *Beyerbach*, *Dorner*, *Kalbfus* und *Wagner*; aus rechtshistorischer Sicht *Slawik*; weitere Arbeiten um den Know-how-Schutz stammen von *Fischer*, *Götz*, *Greco*, *Helbach*, *Hillenbrandt*, *Kochmann*, *Rody*, *Vlantos*.

<sup>4</sup> So behandelt beispielsweise *Bartenbach* in seinem Standardwerk die Patentlizenz aus-



„Aschenputtel“<sup>5</sup> im Recht des geistigen Eigentums war nur die logische Folge. Im Hinblick auf die in diesem Kontext vom Schrifttum mantraartig wiederholte Feststellung der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung geheim gehaltener Informationen wurde die stiefmütterliche Behandlung<sup>6</sup> aber zu Recht moniert. In vielen Fällen ist das Know-how ein wichtiger Wettbewerbsvorteil oder wesentlicher Erfolgsfaktor einer Unternehmensstrategie geworden und tritt neben oder an die Stelle einer Schutzrechtsanmeldung.<sup>7</sup> Als bestes Anschauungsbeispiel dient dabei häufig das Coca-Cola-Rezept, welches seit über einhundert Jahren nicht veröffentlicht wurde und nach unternehmenseigenen Angaben bis heute in einem Tresor aufbewahrt wird.<sup>8</sup>

Wie das Schrifttum maß auch der Gesetzgeber dem Know-how-Schutz für eine lange Zeit keine große Bedeutung bei. Erst im Jahr 2013 nahm die Europäische Kommission den unterschiedlichen Schutz von Know-how in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten sowie die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung zum Anlass, eine Richtlinie zur Harmonisierung des Geheimnisschutzes im europäischen Raum zu entwerfen.<sup>9</sup> In der Folge hat dieses Thema auf europäischer Ebene und anschließend auf nationaler Ebene einen erheblichen Aufschwung erlebt. Und auch inhaltlich hat der Know-how-Schutz eine Aufwertung erhalten. Das deutsche Recht schützt mit Inkrafttreten des sog. Geschäftsgeheimnisgesetzes vom 18.04.2019 (kurz: GeschGehG)<sup>10</sup> in Umsetzung der entsprechenden Richtlinie<sup>11</sup> die geheimen Informationen nicht mehr nur durch eng gefasste Strafrechtsnormen im Wettbewerbsrecht. Kern des neuen Gesetzes ist der zivilrechtlich ausgestaltete Verbotstatbestand der unrechtmäßigen Erlangung, Nutzung und Offenlegung eben jener Informationen.

drücklich zusammen mit dem Know-how-Vertrag; zur geschichtlichen Entwicklung allgemein *Jorda* 48 Washburn L.J. 1, 8 f. (2008); *Schiller* 30 Colum. L. Rev. 837–845 (1930); zum deutschen Recht *Slawik* et passim.

<sup>5</sup> *Sandeen* in: Yu, S. 399–420; Hogan Lovells, Report on Trade Secrets for the European Commission (2011), MARKT/2010/20/D, Rn. 34.

<sup>6</sup> *Ann GRUR* 2007, 39 f.

<sup>7</sup> S. nur *Hillenbrand* S. 1–4; *Redeker/Presl/Gittinger* WRP 2015, 681, 682; zur zunehmenden Bedeutung in genereller Hinsicht *Almeling* 27 Berkeley Tech. L.J. 1091, 1098 – 1117 (2012).

<sup>8</sup> S. nur *Hettinger* 18 Philosophy & Public Affairs 31, 47 (1989); zur Geschichte des Unternehmens s. <http://www.coca-cola-deutschland.de/unternehmen/historie> (letzter Aufruf: 01.07.2020).

<sup>9</sup> Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 28.11.2013, COM(2013) 813 final.

<sup>10</sup> BGBl. I S. 466.

<sup>11</sup> Richtlinie 2016/943/EU über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung vom 08.06.2016, L 157, S. 1–18 (kurz: Know-how-Richtlinie).

Trotz der Feststellung, dass es eines umfangreicheren Schutzes bedarf, wollte weder der europäische noch der deutsche Gesetzgeber ein Immaterialgüterrecht an Know-how schaffen. In Erwägungsgrund 16 der Richtlinie stellt der europäische Gesetzgeber explizit klar, dass im Interesse von Innovation und Wettbewerbsförderung keine Exklusivrechte begründet werden sollen.<sup>12</sup> Die unabhängige Entdeckung desselben Wissens müsse weiterhin möglich bleiben.<sup>13</sup> Entsprechend argumentiert auch der deutsche Gesetzgeber.<sup>14</sup> Zwar handele es sich bei Geschäftsgeheimnissen in gewisser Weise um Immaterialgüterrechte, „aber anders als bei Patenten, Marken und Urheberrechten [können] keine subjektiven Ausschließlichkeits- und Ausschließungsrechte vorliegen [...], weil der rechtliche Schutz allein von der Geheimhaltung der Information abhängt und nicht von anderen Voraussetzungen wie einer Eintragung oder einer besonderen Schöpfungshöhe“<sup>15</sup>.

Die neuesten Entwicklungen auf Gesetzesebene als auch die Feststellung von *Ohly* bieten Anlass, sich noch einmal vertieft mit der Frage der Einordnung des Know-how-Schutzes in das Recht des geistigen Eigentums auseinanderzusetzen. Zwar haben thematisch verwandte Arbeiten sich schon mehr oder weniger ausführlich mit der rechtlichen Einordnung des Know-how-Schutzes beschäftigt. Dabei bezogen sie sich jedoch überwiegend auf den Schutz vor Umsetzung der Know-how-Richtlinie.<sup>16</sup> Die vorliegende Arbeit soll die Diskussion auf Grundlage der neueren Rechtsakte erweitern. Insbesondere gilt es zu klären, ob der Gesetzgeber mit Verabschiedung des Geschäftsgeheimnisgesetzes trotz gegenteiliger Bekundung nicht doch im Ergebnis ein neues Immaterialgüterrecht geschaffen hat.

Bei der rechtlichen Einordnung des gegenwärtigen Know-how-Schutzes soll es nicht bleiben. Schwerpunktmäßig soll darauf aufbauend der hypothetische Ansatz der Begründung eines Immaterialgüterrechts untersucht werden. Das heißt, unabhängig vom bestehenden Recht ist zu fragen, ob nicht *de lege ferenda* ein absolutes subjektives Recht an Know-how begründet werden kann. Dazu bedarf es zum einen einer hinreichenden Vergleichbarkeit mit den positiv-rechtlich anerkannten Sonderschutzrechten hinsichtlich deren Legitimation. Zum anderen sollte sich ein solches Recht bei entsprechender Ausgestaltung systematisch in den Kanon der Rechte des geistigen Eigentums einfügen lassen. Mithin ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob der Know-how-Schutz eine Aufwertung in Form einer immaterialgüterrechtlichen Ausgestaltung erfahren kann.

---

<sup>12</sup> RL 2016/943/EU, L 157, S. 4.

<sup>13</sup> RL 2016/943/EU, L 157, S. 4.

<sup>14</sup> BT-Drs. 19/4724, S. 25.

<sup>15</sup> BT-Drs. 19/4724, S. 26.

<sup>16</sup> So z.B. *Dorner* S. 143–320; *Kiefer* WRP 2018, 910–914; *Rody* S. 171–259, *Wagner* S. 257–268.

Dazu erfolgt nach den schon obligatorischen Ausführungen, was unter den hier verwendeten Begriffen des Know-hows und des geistigen Eigentums zu verstehen ist, zunächst die rechtliche Einordnung des gegenwärtigen Know-how-Schutzes. Gegenstand dieser Untersuchung soll dabei nicht nur das deutsche wie europäische Recht sein. Aufgrund des maßgeblichen Einflusses des US-amerikanischen und englischen Geheimnisschutzes auf die hiesigen Rechtsentwicklungen und der in diesen Rechtsordnungen breiter geführten Diskussionen um eigentumsähnliche Rechtspositionen an Know-how wird ein rechtsvergleichender Blick auf den dortigen Schutz und der Einordnung in das Rechtssystem ebenso als hilfreich erachtet. Im Hauptteil der Arbeit wird dann der Know-how-Schutz mit den anerkannten Immaterialgüterrechten hinsichtlich Rechtfertigung und Schutzprinzipien verglichen. Wesentliche Übereinstimmungen oder Unterschiede sollen herausgearbeitet werden, um anschließend die Forschungsfrage beantworten zu können, ob ein Immaterialgüterrecht an Know-how systematisch überhaupt möglich ist. Zum Schluss soll noch auf die vom Gesetzgeber und dem Schrifttum hervorgebrachten Gründe eingegangen werden, die gegen eine immaterialgüterrechtliche Ausgestaltung eingewendet werden. Dazu zählen neben einem Numerus clausus der Immaterialgüterrechte und dem zukünftigen Verhältnis zum Immaterialgüterrecht als Ganzes insbesondere die fehlende Veröffentlichung der so geschützten Informationen und die Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs.

Die Arbeit soll bewusst als Beitrag zur Diskussion um ein geistiges Eigentum an Know-how verstanden werden. Die Erkenntnisse dienen aber nicht nur der Bereicherung des wissenschaftlichen Diskurses. Die rechtliche Einordnung soll auch die Praxis und insbesondere die Gerichte bei der richtigen Anwendung des gewährten Schutzes und dahinter stehender Schutzprinzipien unterstützen.<sup>17</sup> Die Untersuchung, ob zukünftig ein Immaterialgüterrecht an Geheimnissen begründet werden kann, soll hingegen ein Anreiz für den Gesetzgeber sein, noch einmal über den geeigneten Schutz nachzudenken und gegebenenfalls die hier gewonnenen Erkenntnisse als Entscheidungsgrundlage für die Erweiterung des Immaterialgüterrechts fruchtbar zu machen.<sup>18</sup> Denn am Ende handelt es sich bei Know-how – wie *Schäfer/Ott* es

---

<sup>17</sup> Vgl. *Alexander* WRP 2019, 673, 675; zum englischen Recht *Bently* in: *Howe/Griffiths*, S. 60, 63.

<sup>18</sup> Der gewählte Rahmen einer Dissertation erlaubt es dabei aber nicht, alle Facetten umfassend zu untersuchen. Dazu gehören etwa die Auswirkung eines solchen Rechts auf die Arbeitnehmermobilität sowie prozessuale Fragen wie die Nachweisbarkeit der Rechtsposition. Gleiches gilt für Ausführungen zu grundsätzlichen Punkten wie die Diskussion um Entstehung, Inhalt und Umfang von Eigentum sowie Immaterialgüterrechten. Ausgangspunkt der Arbeit ist vielmehr das bestehende Recht, ohne den Bestand einzelner Rechtsinstitute in Frage zu stellen. Mithin soll pragmatisch untersucht werden, wie sich der gegenwärtige wie künftige Know-how-Schutz in dieses Rechtssystem einordnen lässt.

trefflich zusammenfassen – um eine gesellschaftliche Ressource „von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand einer Gesellschaft. Rechtliche Regeln über den Umgang mit Wissen sollten einerseits dazu dienen, bereits vorhandenes Wissen an den Ort seiner nützlichsten Verwendung gelangen zu lassen. Andererseits sollten sie Anreize schaffen, neues Wissen hervorzubringen“<sup>19</sup>.

---

<sup>19</sup> *Schäfer/Ott* S. 667; s. dazu auch allgemein zur Sinnhaftigkeit eines Ausschließlichkeitsrechts an geistigen Gütern *Forkel* S. 71 f.



## *Kapitel 1*

# Begriffliche Grundlagen

Bei „Know-how“ und „geistiges Eigentum“ handelt es sich um zwei schillernde wie vage Begriffe des Immaterialgüterrechts. Beide genießen eine gewisse Popularität in der Rechtswissenschaft, über Inhalt und Bedeutung wird zugleich kontrovers diskutiert. Will eine Einordnung des Know-how-Schutzes in das Recht des geistigen Eigentums gelingen, bedarf es zwingend einer Klärung, was unter beiden Begriffen zu verstehen ist. Anderenfalls verliert die vorliegende Arbeit aufgrund der vielfältigen Interpretationen von Beginn an an Präzision und folglich auch an Aussagekraft.



## A. Begriff des Know-how

Der Terminus „Know-how“ stammt aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und hat seinen Ursprung im Common Law.<sup>1</sup> Bis in die Gegenwart wird im allgemeinen Sprachgebrauch damit das Erfahrungs- und Anwendungswissen einer Person beschrieben.<sup>2</sup> Dieses weite Verständnis umfasst oft jegliches Wissen einer Person oder eines Unternehmens. Verwendet wurde der Begriff zunächst ausschließlich im Wirtschaftsverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit Patentverträgen; er fand aber recht schnell Eingang in die juristische Fachsprache.<sup>3</sup>

Im deutschsprachigen Raum entspricht die Verwendung weitestgehend dem angelsächsischen Begriff. Eine erste Übersetzung in Form von „Gewusst, wie“ oder „Wissen, wie“ lässt den Wortsinn bereits erahnen und begründet das im deutschen Sprachgebrauch ebenfalls weite Verständnis.<sup>4</sup> Der Duden umschreibt ähnlich dem Oxford Dictionary das Know-how als „das Wissen, wie man eine Sache praktisch verwirklicht od. anwendet“<sup>5</sup>. An anderer Stelle wird Know-how auch mit „Wissen, wie etwas gemacht wird“<sup>6</sup> umschrieben. Im Zentrum steht also das Wissen über bzw. von etwas, eingegrenzt um dessen praktische Verwendungsmöglichkeit. Dieses Wissen kann in Form von Kenntnissen, Informationen oder Erfahrungen bestehen und sowohl einer Einzelperson als auch einem Unternehmen zugeordnet werden.<sup>7</sup> Davon umfasst sind auch manuelle Fertigkeiten und Geschicklichkeiten, bilden diese doch häufig die Grundlage für besondere Kenntnisse oder Erfahrungen.<sup>8</sup> Allen Wissensformen ist aber gleich, dass diese zumindest mittelbar aus einer geistigen Anstrengung des Menschen herrühren.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> *Skaupy* GRUR 1964, 539.

<sup>2</sup> Oxford Advanced Learner's Dictionary, 9. Aufl. 2015: „knowledge of how to do something and experience in doing it“; hinterfragend *Ann/Hauck/Maute* Rn. 11.

<sup>3</sup> *Skaupy* GRUR 1964, 539; *Stumpf* Rn. 4.

<sup>4</sup> *S. Greco* S. 6; *Martinek* S. 211.

<sup>5</sup> Duden Bd. 1, 27. Aufl., Berlin 2017; identisch auch Brockhaus in einem Band, 9. Aufl., Mannheim 2002.

<sup>6</sup> *Wahrig* Deutsches Wörterbuch, im Rahmen des Begriffs „Know-how-Transfer“ wird aber einzig auf das technische Wissen abgestellt.

<sup>7</sup> Vgl. *Müller* S. 11.

<sup>8</sup> A.A. *Müller* S. 11, wonach manuelle Fertigkeiten und Geschicklichkeit nur durch eigene kontinuierliche Übung erworben werden könne und somit nicht von der jeweiligen Person ablösbar bzw. verwertbar sei; ähnlich *Meili* S. 5.



Für eine abschließende, juristische Definition fehlt den Umschreibungen die Präzision.<sup>10</sup> Es wird nicht ersichtlich, welche Informationen als Know-how bezeichnet werden können, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und ob weitere Einschränkungen bestehen. Genauso wenig kann automatisch vom allgemeinen Sprachgebrauch auf das juristische Verständnis geschlossen werden; eine Divergenz zwischen der alltäglichen Verwendung und dem rechtlichen Verständnis bei aus der Praxis stammenden Wörtern ist kein Einzelfall.<sup>11</sup> Erschwerend kommt hinzu, dass der deutsche Gesetzgeber den Begriff nicht verwendet. Der vorherrschende Terminus im nationalen Geheimnisschutz ist mit Einführung des Geschäftsgeheimnisgesetzes der des Geschäftsgeheimnisses in Abkehr des dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entstammenden Begriffspaares der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Inwieweit diese das Gleiche bezeichnen und die Definition des Geschäftsgeheimnisses in § 2 Nr. 1 GeschGehG auch auf Know-how zutrifft, ist zumindest nicht auf Anhieb ersichtlich. Entsprechendes gilt im Verhältnis zu dem Begriffspaar der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Durch eine ständige Rechtsfortbildung insbesondere durch eine Vielzahl von Entscheidungen hat sich für letzteres mangels einer Legaldefinition eine gefestigte Begriffsbestimmung gefunden. Hinsichtlich der Begriffswahl und der zu erfüllenden Voraussetzungen, damit Informationen darunterfallen, bestehen jedoch Abweichungen zur gesetzlichen Definition von Geschäftsgeheimnissen.

In der Literatur werden der Vertraulichkeit unterliegende Informationen häufiger als „Unternehmensgeheimnisse“<sup>12</sup>, „Wirtschaftsgeheimnisse“<sup>13</sup>, „Betriebsgeheimnisse“<sup>14</sup>, „nicht offenbarte Informationen“ oder in Übereinstimmung mit dem Geschäftsgeheimnisgesetz „Geschäftsgeheimnisse“<sup>15</sup> umschrieben.<sup>16</sup> Know-how als zentraler Begriff des Geheimnisschutzes wird seltener vom Schrifttum verwendet.<sup>17</sup> Eine klare einheitliche Abgrenzung,

<sup>9</sup> Müller S. 11; zur vertieften Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen von Wissen s. Dorner S. 12–19.

<sup>10</sup> Meili S. 4.

<sup>11</sup> Dorner S. 10.

<sup>12</sup> Rützel GRUR 1995, 557; Stadler et passim; dies. NJW 1989, 1202; wohl auch Naszelski GRUR 1957, 1; als Oberbegriff verwendend Annl/Hauck/Maute Rn. 8, 18–22; Hauck NJW 2016, 2218, 2219; Slawik S. 1 et passim; Zech S. 230–241.

<sup>13</sup> Ariens in: Oehlers, S. 307, 323–338; Kiethel/Groeschke WRP 2005, 1358, 1363; dies. WRP 2006, 303, 304; Kragler S. 28 f.; Otto wistra 1988, 125; Wawrzinek S. 89 f.; Wolters in: Teplitzky/Peifer/Leistner, § 17 Rn. 12.

<sup>14</sup> Siems WRP 2007, 1146, 1147.

<sup>15</sup> Zuvor schon Kohler Unlauterer Wettbewerb S. 255; Meitinger et passim.

<sup>16</sup> S. auch die Erläuterungen der EU-Kommission im Richtlinienentwurf, COM(2013) 813 final, S. 3; Hillenbrandt S. 22–25; Siebert S. 240; Slawik S. 22–29; Taeger S. 21 f.

<sup>17</sup> In jüngerer Vergangenheit aber u.a. Dorner S. 9–43 et passim; Kalbfus S. 7–15 et

## Stichwortverzeichnis

- Anreiztheorie
  - Know-how-Schutz 140–143, 158–166, 19–201
  - Gebrauchsmusterrecht 184
  - Markenrecht 188 f.
  - Patentrecht 178 f.
  - Urheberrecht 194 f.
- Arbeitnehmer 61, 214–216, 225, 301
  - ~erfinder 267–271
  - ~freizügigkeit 71 f., 102, 117, 135, 303–305
  - ~interessen 267–271
- Arbeitstheorie 150 f., 176, 181
  
- Betriebsgeheimnis 10, 17–23, 25, 36 f., 44, 74 f., 268
- Betriebsspionage 144, 166
- Billigkeitsrecht, *siehe* equity
- breach of confidence 30 f., 108–112, 152 f.
  
- case law 108, 123, 134
- Common law 9, 28, 107–133, 152
- Computerprogramme 193–195, 200 f., 239, 242, 245
- confidential information 30 f., 108, 113–115
  
- Designrecht 171, 184 f., 204 f., 227, 234, 278
- Datenbank 34, 183, 193–195, 230 f.
  - ~werk 191, 207
  - ~hersteller 194, 200, 208
  - ~herstellerrecht 194, 201, 208, 231
- Deliktsrecht 69–72, 87, 111, 118
- Doppelschöpfung 62, 234–236
  
- equity 110, 120
- Erfindung 41, 73, 159, 177–179, 211 f., 234, 257–266
- Erschöpfung 55, 76, 82, 236–243
  
- Europäische Menschenrechtskonvention 92–95, 114 f.
  
- F&E-GVO 33
  
- Gebrauchsmusterrecht 184, 265 f.
- Geheimhaltungsmaßnahmen 42–45, 143–147, 166–169, 260, 292
- Geistiges Eigentum
  - Begriff 51–55, 95–98
  - Rechtfertigung 175–190
  - Schutzprinzipien 203–246
- Gemeinschaftsgeschmacksmuster 212, 218, 229, 236, 272
- Geographische Herkunftsangabe 66, 193, 197–199, 210 f., 253
- GeschGehG 63–67, 77–86
- Grundrechte-Charta 95–199
- Gutgläubiger Erwerb 80 f., 209, 223–225, 287–293
  
- Halbleitererzeugnisse 195 f.
- Harmonisierung 19, 46, 100, 124 f.
- Herkunftsfunktion 187
  
- Ideenschutz 115 f., 177, 277–283
- Immaterialgüterrecht, *siehe* Geistiges Eigentum
- Immaterialität 203 f.
- Informationsaustausch 119, 147–149, 169–171
  
- Know-how-begriff 9–49
- Know-how-register 219–226
- Know-how-Richtlinie 16 f., 42–44, 78–81, 100–102, 155
- Know-how-vertrag 11, 19, 39
  
- Leistungsschutzrecht 182, 196–199, 306

- Markenfunktion 186–190  
 Markenrecht 185–190, 196–199, 207,  
 209–212, 217 f., 231 f., 273  
 Markenregister 221, 228  
 Meinungsfreiheit 101, 305
- Nachahmung 90, 144, 158, 164, 191, 198  
 Nachahmungsfreiheit 175, 252, 276,  
 284–287  
 Neuheitserfordernis 159, 220  
 Nichtoffenkundigkeit 13, 48, 205  
 Numerus clausus 71, 73, 252–256, 307
- Pariser Verbandsübereinkunft 90  
 Patentrecht  
 – Forschungsprivileg 78  
 – Legitimation 177–179  
 – Register 216 f., 220 f.  
 – Theorien, *siehe* Patentrecht-Legitimation  
 – Übertragung 83  
 – Verträge 9, 11, 31, 39  
 – Voraussetzungen 204, 257–265  
 – Vorbenutzungsrecht 78, 84, 171  
 Persönlichkeitsrecht 51–54, 153 f., 173, 190,  
 215 f., 267–271  
 Pflanzensortenschutz 195 f.  
 Pressefreiheit 305  
 Presseverleger 196 f., 306  
 Prioritätsgrundsatz 76, 82, 217, 234–236,  
 247
- reasonable person test 108  
 Rechtfertigung  
 – deontologische ~ 175–177, 190  
 – utilitaristische ~ 175–178  
 Regel-Ausnahme-Prinzip 78  
 reverse engineering 63, 82, 84, 131 f., 164,  
 237–242, 266, 286 f.
- Richtlinienumsetzung 47, 59 f., 101 f., 224  
 Rom II-Verordnung 97, 104
- Schutzdauer 55, 76 f., 118, 143, 227–233,  
 247, 265, 272  
 Software-Richtlinie 239, 242  
 springboard doctrine 114
- Territorialität 55, 76, 226 f.  
 trade secrets 29 f., 48, 57, 101, 109, 121,  
 129, 132, 140, 148 f.  
 TRIPS 13, 42, 52, 89–92, 102 f.  
 TT-GVO 14–16, 33, 36, 39, 42 f., 97, 296
- Ubiquität 203 f.  
 Unabhängige Entdeckung 66, 82–84, 101,  
 155, 234–236, 282 f.  
 Unlauterer Wettbewerb 89–92, 96–98, 125,  
 149  
 Urheberrecht  
 – Legitimation 180–184  
 Urheberpersönlichkeitsrecht 54, 85, 180,  
 183, 212, 243–245, 269 f.
- Verbraucherinteressen 156, 198 f.  
 Vertikal-GVO 16, 33, 42 f.  
 Vertraulichkeitspflicht 108–114, 152 f.  
 Vertraulichkeitsvereinbarungen 224 f.  
 Vorbenutzungsrecht 83 f., 171, 209
- Wettbewerbs~  
 – förderung 3, 65, 101 f., 294–297  
 – freiheit 139, 156–159, 174 f., 229, 233,  
 255, 276–296,  
 – position 46, 114, 240, 299  
 – vorsprung 152, 160–166, 240, 274  
 Wissensmonopolisierung 277–284



